

konnte, daß die kaufmännischen Geschäfte nicht ausdrücklich ausgenommen waren. Allerdings hat sich die Praxis dahin ausgebildet, daß die Wuchergesetze auf gewisse kaufmännische Geschäfte nicht bezogen wurden, namentlich nicht auf den Disconto. Es hat Zeiten gegeben, wo dieser auf 6 p. C. und höher gestanden hat, und darauf hat man die Wuchergesetze nicht angewendet, obwohl es eine bekannte Sache ist, daß dieser eigentlich auf nichts Anderem, als auf dem Zinsfuße beruht. Allein es giebt noch andere kaufmännische Geschäfte, wo die Grenzlinie sich nicht so klar herausstellt, und darauf ist das Wuchergesetz mit zu großer Ungebühr angewendet worden. Ich entsinne mich, daß ein Schuldner einen Banquier deswegen denunzirte, weil er den halbjährigen Rechnungsabschluß machte, wo er den Zinsbetrag mit anrechnete und die ganze Summe zum Guthaben geschrieben hatte. Er hat also Zinsen von Zinsen genommen, das thut aber in der Contocourant-Rechnung jeder Banquier, nicht nur in Sachsen, sondern in ganz Europa. Es wurde aber dem Manne eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen zuerkannt. Wie wäre es möglich, daß dergleichen Umstände und Mißverhältnisse dauern? Es ist also nöthig, daß die Gesetzgebung fortschreite und bei kaufmännischen Geschäften eine Exzeption mache. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß es in der That nicht so schwierig ist; es giebt eine Menge Sachen, wie z. B. Disconto, Wechselkurs-Berechnungen, Conto-Courantrechnungen, von denen Niemand zweifelt, daß sie kaufmännische Geschäfte sind. Ich habe auch aufmerksam zu machen, daß im Preussischen Rechte dieselbe Bestimmung besteht und man noch nicht in der Nothwendigkeit war, eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich zweifle nicht, daß der Richter so viel Sachkenntniß und Umsicht haben wird, um im concreten Falle entscheiden zu können, ob es ein kaufmännisches Geschäft sei oder nicht. Gerade in dieser Beziehung würde ich einen Nachtheil finden, wenn im Laufe des gegenwärtigen Landtags nicht zeitgemäß veränderte Bestimmungen über den Wucher stattfinden sollten, denn es würde außerdem noch die alte Bestimmung über den Wucher fortbauern.

Domherr D. S ü n t h e r: Es ist nie meine Absicht gewesen, einen Antrag dahin zu thun, daß der 283. Artikel aufgehoben werde und die Wucherstrafen auf kaufmännische Geschäfte angewendet werden sollen. Dessen ungeachtet schien es, als ob der Königl. Commissair das, was ich gesagt habe, so verstanden hätte. Ich habe es nicht so verstanden wissen wollen und erinnere mich auch nicht, dergleichen gesagt zu haben. Dagegen bin ich dem Königl. Commissair sehr verbunden für das Beispiel, was er angeführt hat; ich hätte kein passenderes finden können, um meine Meinung zu vertheidigen. Allerdings wäre es eine sehr große Härte, wenn man dem Banquier, der 6 p. C. Zinsen und Provision nimmt, in halbjährigen oder einjährigen Terminen die Zinsen zum Kapital schlägt und wieder Zinsen davon nimmt, als Wucherer bestrafen wollte, und man würde das nach diesem Gesetze nicht können; es läge hier ein unstreitig kaufmännisches Geschäft vor, auf welches die Strafen des Wuchers keine Anwendung leiden sollen. Wie

aber ist es denn nun mit dem Privatmanne, der mit diesem Banquier in Geschäftsverbindung gestanden hat? Wenn ich mein Geld zum Banquier hingebe, so mache ich, der Privatmann, kein kaufmännisches Geschäft. Ich glaube wenigstens, daß es Niemand dafür ansehen wird. Dem Banquier aber wird man es als ein kaufmännisches Geschäft gelten lassen, wenn er mein Geld annimmt. Wenn ich nun in dem Falle bin, von dem Banquier Zinsen zu bekommen, und er mir diese Zinsen zu 6 p. C. berechnet, obwohl er mir keinen Wechsel gegeben hat, auch sie mir terminlich gutschreibt, dann würde mich die Strenge des neuen Gesetzes treffen, ich würde um den zehnfachen Betrag bestraft werden, weil ich kein kaufmännisches Geschäft gemacht habe; dagegen der Banquier, wenn er auch ganz Dasselbe zu seinen Gunsten gethan hat, würde nicht bestraft werden. So viel auf das, was von Sr. Excellenz bemerkt worden ist. Auf das, was Herr Secr. Harß erinnert hat, erlaube ich mir noch Folgendes zu entgegnen. Ohne Zweifel sind Fälle möglich, wie der, den er im Auge hat, wenn er sagt, daß dem Schuldner, welcher die höhern Zinsen nicht bezahlen will, nunmehr das Kapital werde aufgekündigt werden, u. daß der Schuldner dadurch in eine sehr große Verlegenheit kommen könne. Sehr wahr! Aber wäre diese Verlegenheit vermieden oder auch nur vermindert, wenn wir eine Strafe für hohe Zinsen fest setzen? Nein, sie wird vermehrt, sie wird in das Ungeheure gesteigert. Glaubt man denn etwa, daß Jemand, der in Geldverlegenheit ist, um deswillen Geld zu 5 p. C. bekommen wird, weil es bei Strafe verboten ist, mehr Zinsen zu nehmen? D gewiß nicht! Nun bekommt er gar kein Geld mehr, statt daß er es außerdem doch wenigstens gegen das Versprechen höherer Zinsen hätte bekommen und sich aus der dringendsten Verlegenheit retten können. Fordert es ihm der Gläubiger auch bald wieder ab, wenn er die höhern Zinsen nicht wirklich bezahlen will, so hat er unterdessen doch Zeit gehabt, sich Geld anders woher zu verschaffen; so aber geht er gleich bei der ersten Verlegenheit zu Grunde.

Bürgermeister W e h n e r: Davon, daß die wucherlichen Zinsen kein Druck für die Armen wären, kann ich mich nicht überzeugen. Es ist ein sehr bedeutender Druck, denn die Armen werden von solchen Wucherern auf eine Weise benutzt, daß in sehr vielen Fällen der völlige Ruin derselben die Folge davon ist. Es werden Zinsen von den Wucherern genommen, die nicht 5 und 6 Prozent betragen, sondern bis auf 3 Pf. auf den Thlr. wöchentlich hinanstiegen, was mehr als 50 Prozent ausmacht. Für solche Fälle muß doch wirklich Etwas bestimmt werden. Der bloße Civilanspruch kann diesem Unfug nicht steuern. Setzt werden diese Geschäfte im Stillen betrieben; lassen wir das aber ohne gesetzliche Strafbestimmung hingehen, so wird dieser Wucher bald ganz öffentlich betrieben werden, und es ist dann viel schlimmer als zeither, weil der gemeine Mann in der Regel annimmt, daß, wenn ein Gesetz aufgehoben wird, wodurch Etwas verboten wird, dann das Verbotne erlaubt sei; die Wuchergeschäfte werden daher in vielfältigerer Maße entstehen, als bisher. Ich für meinen Theil muß mich dahin erklä-